

ERGEBNISSE

BAGS KV-Verhandlungen 2016

Geltungsbeginn: 1. Februar 2016

Der Kollektivvertrag wird in SWÖ umbenannt.

In der Überschrift und im Text ist die Bezeichnung „BAGS-KV“ durch „SWÖ-KV“ zu ersetzen.

In der Überschrift sowie in § 2 ist der Geltungsbeginn auf 1. Februar 2016 zu ändern.

§ 4 Arbeitszeit

§ 4 Abs 3 lautet: „Die tägliche Normalarbeitszeit darf bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenarbeitszeit auf maximal vier Tage auf bis zu zehn Stunden ausgedehnt werden.“

Der Begriff „zusammenhängende“ entfällt.

§ 17 Karenz

Die Abs 1 bis 4 bleiben gleich.

Absatz 5 ist in jedem der drei Absätze zu ergänzen: „... als Dienstjahre (zum Beispiel für die Vorrückung) anzurechnen ...“.

§ 22 Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen in Kindertagesbetreuungseinrichtungen und bei Schulsozialarbeit

In der Überschrift wird die Wortfolge „und bei Schulsozialarbeit“ gestrichen (die Schulsozialarbeit wird neu in § 22a geregelt).

§ 22 Abs 1 bis 5 des bestehenden KV bleiben gleich.

Abs 6 entfällt (die Schulsozialarbeit wird neu in § 22a geregelt).

Die §§ 22a, 22b und 22c werden neu eingefügt:

§ 22a Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen in der Schulsozialarbeit

(1) Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Soziale Arbeit wird dabei in der Schule und mit den Menschen, die dort lernen und arbeiten, durchgeführt. Dies erfolgt durch präventive Maßnahmen, Beratung und Betreuung und die Chance zur sofortigen Krisenintervention. Die Zusammenarbeit mit den Eltern hat dabei ebenso große Relevanz. Zielsetzung ist es, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten und sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern.

(2) Für Arbeitnehmerinnen, die ausschließlich im Bereich der Schulsozialarbeit bzw der damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten tätig sind, kann im Zeitraum außerhalb der Pflichtschulferien (maximal 13 Wochen) die Normalarbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden bei einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 38 Stunden nicht überschritten werden. Dabei kann die tägliche Normalarbeitszeit auf

10 Stunden ausgedehnt werden. Der Durchrechnungszeitraum beginnt mit dem jeweiligen Schuljahr.

(3) Schulferienzeiten bzw schulfreie Zeiten sind einzuarbeiten. Entstandene Zeitguthaben sind in den schulfreien Zeiten zu konsumieren bzw sind am Ende des Durchrechnungszeitraumes mit Zuschlag in Höhe von 50 % auszuzahlen. § 7 Abs 3 kann sinngemäß angewendet werden.

§ 22b Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen in der Schulassistentenz

(1) Die Schulassistentenz für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit („Schulassistentenz“) stellt eine Unterstützung für eine Schule oder eine Klasse dar, in der ein oder mehrere Schüler bzw Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen betreut werden. Mit dem Begriff Schulassistentenz sind auch alle anderen, durch Landesgesetze abweichenden Bezeichnungen gleichgestellt.

(2) Für Arbeitnehmerinnen, die ausschließlich im Bereich der Schulassistentenz tätig sind, kann im Zeitraum außerhalb der Pflichtschulferien (maximal 13 Wochen) die Normalarbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden bei einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 38 Stunden nicht überschritten werden. Dabei kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden. Der Durchrechnungszeitraum beginnt mit dem jeweiligen Schuljahr.

(3) Schulferienzeiten bzw schulfreie Zeiten sind einzuarbeiten. Entstandene Zeitguthaben sind in den schulfreien Zeiten zu konsumieren bzw sind am Ende des Durchrechnungszeitraumes mit Zuschlag in Höhe von 50 % auszuzahlen. § 7 Abs 3 kann sinngemäß angewendet werden.

(4) Die Einstufung in eine bestimmte Verwendungsgruppe in der Gehaltstabelle dieses KV richtet sich nach der Tätigkeit. Demnach ist sie mindestens in die VwGr 4 oder höher einzustufen.

§ 22b tritt mit 01.09.2016 in Kraft.

§ 22c Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen, die an freizeit- oder erlebnispädagogischen Maßnahmen bzw Urlaubsfahrten teilnehmen

(1) Diese mehrtägigen freizeit- oder erlebnispädagogischen Maßnahmen bzw Urlaubsfahrten sind dadurch gekennzeichnet, dass sich MitarbeiterInnen in Teams außerhalb der direkten Einflussphäre des Dienstgebers bewegen.

(2) In Anwendung des § 8 KV sowie der §§ 5 und 5a AZG wird festgelegt, dass die tägliche Normalarbeitszeit während dieser Veranstaltung 10 Stunden sowie die wöchentliche Normalarbeitszeit 60 Stunden beträgt. Innerhalb einer Kalenderwoche (Mo – So) muss mindestens ein Tag arbeitsfrei sein.

(3) Der Arbeitgeber übernimmt alle anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit freizeit- oder erlebnispädagogischen Maßnahmen bzw. Urlaubsfahrten notwendig sind, wie zum Beispiel Eintritte, Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Verpflegung und Versicherungen.

(4) Für den Zeitraum der freizeit- oder erlebnispädagogischen Maßnahmen bzw. Urlaubsfahrten wird immer von einer Vollzeitbeschäftigung ausgegangen, selbst dann, wenn für das Dienstverhältnis Teilzeit vereinbart wurde.

(5) Die Normalarbeitszeit und Mehrleistung wird wie folgt abgegolten: pro Tag gebührt das Entgelt für 10 Stunden Normalarbeitszeit und eine Nachtdienstpauschale pro geleistetem Nachtdienst (gem § 9 Abs 2). Pro Arbeitstag gebührt zusätzlich eine Pauschale in Höhe von € 60,00 brutto.

(6) Gibt es betrieblich eine bessere Regelung, kommt diese zur Anwendung.

Änderungen in § 28 Verwendungsgruppen:

VwGr 1: Der Begriff „Raumpflegerin“ soll durch den Begriff „Reinigungskraft“ ersetzt werden

VwGr 2: Der Begriff „Hauswarte“ soll gestrichen werden

VwGr 4: Der Begriff „Therapiegehilfinnen“ soll gestrichen werden

VwGr 4A: Anstelle von Quinquennien – 5-Jahres-Sprünge – sind Triennien – 3-Jahres-Sprünge – vorzusehen. Der Eingangssatz der Verwendungsgruppe 4A lautet nun: (Verwendungsgruppe 4, Vorrückungen: Triennien) Tagesmütter/-väter⁴

VwGr 5: Der Begriff „Sekretärinnen“ soll gestrichen werden

VwGr 6:

- Der Begriff „Altenfachbetreuerinnen und Altenpflegehelferinnen“ soll gestrichen werden
- Buchhaltungskräfte: Die Wortfolge „bis Rohbilanz“ soll gestrichen werden
- Der Begriff „verantwortliche Einkäuferinnen“ soll gestrichen werden
- Der Begriff „Sekretärinnen“ soll durch den Begriff „Büropersonal“ ersetzt werden
- Betreuerinnen mit Gruppenverantwortung: Die Fußnote soll inhaltlich gestrichen werden, aber als gestrichen im Text verbleiben.
- Der Begriff „Gehaltsverrechnerinnen“ soll durch den Begriff „Personalverrechnerinnen“ ersetzt werden.

§ 28 TransitmitarbeiterInnen

Im Anschluss an den Absatz „Transitmitarbeiterinnen (TMA) im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung [...] des § 28.“ Ist folgender Absatz einzufügen:

Während des Zeitraumes der Überlassung gelten die arbeitszeitrechtlichen Regelungen des im Beschäftigterbetrieb auf vergleichbare Arbeitnehmerinnen anzuwendenden Kollektivvertrages (Beschäftigterkollektivvertrag) bzw ist die beim Beschäftigter betriebsübliche Arbeitszeit zu leisten und zu bezahlen. Dies gilt insbesondere auch für die Bezahlung von Zulagen, Zuschlägen etc (betriebliche Übung).

§ 29 Lohn-/Gehaltstabelle

Gehaltstabelle (EURO - €):

Gültig ab 1. Februar 2016

Stufen	Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	1– 2	1.520,30	1.583,20	1.665,20	1.746,20	1.888,70	2.028,00	2.174,90	2.369,00	2.749,50
2	3– 4	1.539,00	1.613,70	1.695,90	1.781,80	1.927,30	2.067,90	2.219,70	2.438,60	2.859,10
3	5– 6	1.568,60	1.644,50	1.730,30	1.832,00	1.983,40	2.129,00	2.285,70	2.534,60	2.997,10
4	7– 8	1.596,50	1.675,20	1.763,30	1.867,80	2.049,20	2.209,70	2.371,50	2.652,60	3.161,50
5	9–10	1.627,20	1.708,20	1.795,10	1.901,20	2.096,50	2.270,70	2.436,30	2.772,00	3.326,90
6	11–12	1.656,60	1.738,80	1.828,40	1.937,30	2.133,80	2.330,20	2.503,30	2.865,10	3.465,00
7	13–14	1.686,10	1.769,50	1.861,40	1.972,10	2.171,30	2.392,60	2.568,00	2.937,50	3.574,50
8	15–16	1.715,60	1.800,10	1.893,70	2.005,80	2.209,70	2.453,70	2.632,70	3.008,50	3.656,50
9	17–18	1.745,00	1.830,70	1.927,30	2.041,80	2.248,40	2.491,90	2.697,40	3.076,70	3.738,70
10	19–20	1.774,30	1.863,90	1.960,90	2.076,60	2.286,90	2.533,10	2.762,00	3.149,00	3.822,00
11	21–22	1.797,60	1.886,20	1.985,80	2.110,10	2.322,90	2.574,30	2.805,60	3.197,40	3.904,10
12	23–24	1.821,00	1.908,70	2.009,30	2.146,30	2.360,20	2.615,20	2.849,00	3.243,60	3.987,60
13	25–26	1.841,70	1.933,70	2.035,60	2.171,30	2.398,80	2.656,30	2.892,70	3.290,80	4.042,20
14	27–28	1.864,90	1.956,00	2.060,30	2.197,20	2.436,30	2.694,90	2.936,20	3.338,10	4.097,10
15	29–30	1.886,20	1.981,90	2.085,40	2.223,40	2.473,60	2.735,90	2.979,80	3.385,40	4.153,00
16	31–32	1.908,70	2.004,30	2.110,10	2.250,70	2.512,00	2.776,90	3.022,00	3.432,60	4.206,50
17	33–34	1.931,10	2.028,00	2.135,00	2.275,70	2.550,70	2.818,00	3.065,70	3.480,00	4.261,40
18	35–36	1.953,40	2.051,60	2.159,90	2.303,10	2.587,80	2.858,00	3.110,30	3.527,20	4.315,90

§ 30a Lohn- und Gehaltserhöhungen

1) [...]

2) [...] Die Ist-Gehälter (Ist-Löhne) jener Arbeitnehmerinnen, deren Gehälter (Löhne) über der SWÖ-Gehaltstafel liegen, werden ab 1.2.2016 um 1,35 % angehoben und auf 10-Cent gerundet (kaufmännische Rundung).

3) Erhöhungen für Arbeitnehmerinnen, die von der Möglichkeit der Optierung gemäß § 41 SWÖ-KV nicht Gebrauch gemacht haben:

a) Erhöhung der „alten Gehalts- bzw Lohntabellen“

a) Eine Anhebung der bislang vertraglich oder durch betriebliche Übung angewendeten Gehalts- bzw Lohntabellen erfolgt mit Wirkung 1.2.2016. Die bisher im Unternehmen angewandte „alte Gehalts- bzw Lohntabelle“ wird ab 1.2.2016 um 1,35 % angehoben. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf den 10-Centbetrag.

b) Erhöhung der Ist-Gehälter (Ist-Löhne)

Die Ist-Gehälter (Ist-Löhne) werden mit Wirkung 1.2.2016 um 1,35 % angehoben und kaufmännisch auf den 10-Centbetrag gerundet. Unter Ist- Gehältern (Ist-Löhnen) ist der vor der Valorisierung für Februar 2016 gebührende Monatsgehalt zu verstehen und zwar unabhängig davon, ob dieser Betrag mit der alten Lohn-/Gehaltstabelle identisch ist oder darüber liegt. Beim nächsten Biennalsprung ist die Einstufung in die dafür vorgesehene Lohn-/Gehaltsstufe (laut alter Lohn-/Gehaltstabelle) vorzunehmen. Liegt der Betrag dieses Biennalsprunges unter dem Ist-Lohn/-Gehalt, bleibt der Ist-Lohn/-Gehalt unverändert.

c) Zulagen und Zuschläge

KV-Zulagen werden um 1,35 % erhöht (§§ 9, 21, 31). Die übrigen Zulagen (Ist-Zulagen) werden um 1,35 % erhöht mit Rundung auf 1-Cent (kaufmännische Rundung).

BAGS Zulagen laut KV			2015	2016
				gerundet auf 1 Ce
§ 9 Nachtarbeitszuschlag	Je Nachtarbeitsstunde		€ 6,42	€ 6,51
	Nachtdienstpauschale		€ 36,71	€ 37,21
§13 Rufbereitschaft			€ 2,84	€ 3,00
§21 Tagesmütter	Nachtarbeit Pauschalabgeltung /Kind wt		€ 24,90	€ 25,24
	Nachtarbeit Pauschalabgeltung /Kind sft		€ 30,05	€ 30,46
§28 TMA Gehälter	A	bis 6/2014	€ 1.311,00	€ 1.328,70
	B	bis 6/2014	€ 1.373,60	€ 1.392,10
	C	bis 6/2014	€ 1.435,00	€ 1.454,40
	D	bis 6/2014	€ 1.497,50	€ 1.517,70
§28 TMA Gehälter	A	ab 7/2014	€ 1.373,60	€ 1.392,10
	B	ab 7/2014	€ 1.435,00	€ 1.454,40
§ 31 Zulagen und Zuschläge	SEG je Stde		€ 1,05	€ 1,06
	SEG Pauschale		€ 172,58	€ 174,91
	Sonn und FT Zuschläge je Stde		€ 4,22	€ 4,28
	Stationsleitung je Vollzeitmonat		€ 605,76	€ 613,94
	Leitung SÖB/GBP		€ 297,95	€ 301,97
	Kindergartenleitung je Gruppe und Monat		€ 52,79	€ 53,50
	geprüfte Sonderkindergärtnerin monatl		€ 174,97	€ 177,33
			€ -	€ -
§33 Lehrlinge		1. Lehrjahr	€ 487,40	€ 494,00
		2. Lehrjahr	€ 670,20	€ 679,20
		3. Lehrjahr	€ 832,30	€ 843,50
		4. Lehrjahr	€ 1.145,30	€ 1.160,80

§ 31 Zulagen und Zuschläge

1) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG-Zulage):

Der erste Absatz bleibt gleich.

Neu: Die Höhe der SEG-Zulage beträgt je Arbeitsstunde mit erschwerten Bedingungen € 1,06.

Der nächste Satz bleibt gleich.

Neu: Im Falle überwiegend erschwerten Arbeitsbedingungen gebührt eine monatliche SEG-Pauschale von € 174,91.

Der folgende Absatz bleibt gleich.

3) Leitungs- und Funktionszulagen:

Die Leitungszulage für SÖB und GBP wird wie folgt geändert:

Die Zulage für die Leitung von Sozialökonomischen Beschäftigungsbetrieben (SÖB) und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten (GBP) sowie von Bildungs- und Beratungseinrichtungen (BBE), die mit wesentlichen Personal- und Budgetverantwortungen betraut ist, beträgt zumindest € 301,97/Vollzeitmonat.

Die Zulage für die Kindergartenleitung wird wie folgt geändert:

Die Zulage für eine Kindertagesbetreuungseinrichtung beträgt € 53,50/Gruppe für ein Vollzeitmonat.

03.30 Uhr: Die Sitzung wird geschlossen.

Unterschriften:

ArbeitnehmerInnenvertreterInnen:

ArbeitgeberInnenvertreterInnen:

Erstellt von:
Mag. Y. Hochsteiner
Rechtsreferentin Sozialwirtschaft Österreich